

## Auszug aus dem substanziellen Protokoll 12. Ratssitzung vom 20. August 2014

### 286. 2014/64

#### **Weisung vom 12.03.2014:**

#### **Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB), Etablierung der Einrichtung mittels gesetzlicher Grundlage**

Antrag des Stadtrats

Es wird folgende Verordnung über die Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB) erlassen:

#### **Verordnung über die Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB)**

(Gemeinderatsbeschluss vom ...)

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 (LS 131.1) in Verbindung mit Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970 (AS 101.100) folgende Verordnung:

#### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Die Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB) bezweckt, berauschte Personen, die sich oder andere gemäss § 25 lit. a Polizeigesetz vom 23. April 2007 ernsthaft und unmittelbar gefährden, unter sicherheitstechnischer und medizinischer Aufsicht zu betreuen und auszunüchtern. Der Stadtrat führt zu diesem Zweck im Rahmen der mit dem Budget bewilligten Mittel die ZAB.

<sup>2</sup> In der ZAB können nach Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 verhaftete und berauschte Personen bis zur Einvernahmefähigkeit ausgenüchtern werden.

<sup>3</sup> In der ZAB können auch Personen aufgenommen werden, die gemäss § 25 lit. b Polizeigesetz vom 23. April 2007 voraussichtlich der fürsorgerischen Hilfe bedürfen.

#### **Art. 2 Organisation**

<sup>1</sup> Die Stadtpolizei betreibt in Zusammenarbeit mit den Städtischen Gesundheitsdiensten die ZAB.

<sup>2</sup> Mit der Durchführung der Betreuung können Dritte beauftragt werden. Polizeiliche Zwangsmassnahmen bleiben jedoch den Polizeiangehörigen vorbehalten.

<sup>3</sup> Der Stadtrat erlässt für die Organisation ein Betriebsreglement.

#### **Art. 3 Zusammenarbeit**

Gegen entsprechende Abgeltung können auch andere Zürcher Polizeikorps Personen im Sinne von Art. 1 in die ZAB zuführen, soweit Plätze verfügbar sind und die ZAB die geeignete Institution für die Durchführung der Betreuung ist. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizeidepartements kann mit interessierten Gemeinwesen Vereinbarungen abschliessen.

#### **Art. 4 Kostenverrechnung**

<sup>1</sup> Für den Aufenthalt in der ZAB nach Art. 1 Abs. 1 verrechnet die Stadtpolizei der zugeführten Person gestützt auf § 58 Abs. 1 lit. b Polizeigesetz vom 23. April 2007 folgende Kostenpauschale für die Sicherheitsdienstleistungen:

- |   |           |
|---|-----------|
| a. Abklärungen bis zu einer Stunde:                     | keine     |
| b. Kurzaufenthalt bis zu drei Stunden:                  | Fr. 450.– |
| c. Mittlere Aufenthaltszeit von drei bis sechs Stunden: | Fr. 520.– |
| d. Langzaufenthalt über sechs Stunden:                  | Fr. 600.– |

<sup>2</sup> Dieser Tarif kann durch die Polizeivorsteherin oder den Polizeivorsteher jeweils der Teuerung angepasst werden, wenn diese seit der letzten Anpassung um mindestens 5 % vom Zürcher Index der Konsumentenpreise abweicht.

<sup>3</sup> Der Aufwand für darüber hinausgehende, nichtpolizeiliche Massnahmen während des Aufenthalts in der ZAB, insbesondere medizinische Leistungen, werden durch die betreffende Leistungserbringerin oder den betreffenden Leistungserbringer losgelöst von der Pauschale gemäss Absatz 1 in Rechnung gestellt.

#### **Art. 5 Inkraftsetzung**

Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Polizeidepartements Stellung.

**STR Richard Wolff:** *Intoxikierte Menschen, die sich oder andere gefährden, wurden auch früher in Polizeigewahrsam genommen. Früher wurden diese Personen auf der Polizeiwache aufgenommen und beobachtet. Polizistinnen und Polizisten sind für die Einschätzung des Gesundheitszustandes dieser Personen nicht ausgebildet. Es ist bereits eine Person in Polizeigewahrsam verstorben. Seit 2010 findet die Ausnüchterung in der Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle unter medizinischer Betreuung statt. Bei diesem Pilotprojekt haben wir gute Erfahrungen gemacht. Es handelt sich um eine grosse Entlastung für die Polizei und Sanität. Für die Betroffenen bedeutet dies eine verbesserte Dienstleistung, es handelt sich um Service Publique. Dieses Projekt ist günstiger und sicherer, als sämtliche alternativen Lösungen. Es handelt sich um keine neue Aufgabe der Polizei, es werden nicht mehr Leute aufgegriffen. Ab dem 1. April 2015 soll ein definitiver Betrieb eingerichtet werden. Es wird eine teilweise Kostenüberwälzung angestrebt. Es handelt sich um einen Mittelweg zwischen keiner und einer vollen Kostenüberwälzung. Die Einführung der ZAB ist wichtig. Wird die Stelle nicht eingeführt, werden die Kosten langfristig steigen.*

Referent zur Vorstellung der Weisung:

**Roger Tognella (FDP):** *Ab 1. April 2015 brauchen wir für den Betrieb der ZAS eine neue Rechtsgrundlage. Es wurde bereits vieles erwähnt. Der Statthalter forderte die Einhaltung des Äquivalenzprinzips und korrigierte die Gebührensätze. Die heute angesetzten Gebühren entsprechen den Korrekturen des Statthalters. Die ZAS ist jeweils von Donnerstag bis Samstag geöffnet. In der letzten Weisung wurde die Suche nach neuen Räumlichkeiten gefordert, die wir nicht gefunden haben. Dies löst Investitionen aus, die jedoch in der Kompetenz des Stadtrats liegen. Rund 40 % der Klienten und Klientinnen stammen aus der Stadt. Jeweils ein Drittel wurde wegen Fremd- oder Eigengefährdung eingewiesen und rund ein Drittel mit sowohl Eigen- als auch Fremdgefährdung. Rund 5 % hielten sich weniger als eine Stunde in der ZAS auf, 30 % verbrachten drei bis sechs Stunden dort, der Hauptteil der Klienten verbrachte dort sechs bis neun Stunden. Die rechtliche Grundlage basiert auf dem Polizeigesetz, demzufolge eine Person in Gewahrsam genommen werden kann, wenn sie sich selbst oder andere Personen gefährdet. Personen werden nur in Gewahrsam genommen, wenn einer der genannten Gründe vorliegt und keine andere Möglichkeit besteht, die Personen wegzuweisen. Die medizinische Betreuung findet innerhalb der ZAB in einem geschützten Rahmen statt. Dies kann in den Regionalwachen nicht gewährleistet werden. Alternativ wäre die Einlieferung in ein Stadtspital möglich, dies bindet jedoch Einsatzkräfte. Es war in der Kommis-*

3 / 15

sion umstritten, ob die ZAB ihre medizinischen Kompetenzen ausbauen kann und beispielsweise durch medizinisches Personal eine fürsorgerische Unterbringung veranlasst werden kann.

Kommissionsmehrheit Dispositivziffer 1:

**Alan David Sangines (SP):** Wir betrachten die ZAB als wichtige Entlastung der Spitäler, der Polizei und der Öffentlichkeit. Wir befürworten eine ZAB, die sieben Tage wöchentlich betrieben wird und durch die auch fürsorgerische Unterbringungen veranlasst werden können. Wir sind davon überzeugt, den definitiven Betrieb einer wichtigen Institution zu sichern, die auch durch die Bevölkerung mitgetragen wird.

Kommisionsminderheit Dispositivziffer 1:

**Christina Schiller (AL):** Ich beantrage die Ablehnung der Dispositivziffer 1 und damit auch die Ablehnung der gesamten Vorlage. Die FDP, SVP und GLP haben sich in der Kommission der Stimme enthalten, die SP und die Grünen haben der Vorlage zugestimmt. Die CVP und die AL lehnen die Vorlage ab. Die CVP führte in ihrer Fraktionserklärung aus, unter welchen Bedingungen sie dieser Weisung zustimmen und unter welchen Bedingungen sie sie ablehnen wird. Die AL lehnt diese Vorlage aus grundsätzlichen Überlegungen ab. Polizeilicher Gewahrsam ist immer ein schwerer Eingriff in die Rechte der Betroffenen. Deshalb sollte er lediglich als Ultima Ratio erfolgen. Die Kostenaufgabe steht aus unserer Sicht auf wackligen Füßen, wir lehnen sie jedoch auch aus grundsätzlichen Gründen ab.

Kommissionsreferentin Dispositivziffer 2:

**Christina Schiller (AL):** Die Kommission stellt einstimmig den Antrag, die Vorlage zu unterstützen und sie einer Volksabstimmung zu unterstellen. Die Kommission stellt diesen Antrag, da die definitive Einführung der ZAB durch eine Verordnung beschlossen wird, die dem fakultativen Referendum untersteht. Gleichzeitig sind jedoch jährliche Ausgaben von mindestens Fr. 1 750 000.– vorgesehen. Für jährlich wiederkehrende Ausgaben, die eine Million Franken übersteigen, sieht die Gemeindeordnung zwingend eine Volksabstimmung vor. Die Vorlage ist aus verschiedenen Gründen umstritten, besonders die Frage der Kostenüberwälzung ist kontrovers. Eine Abstimmung wäre erst im Jahr 2015 möglich, dadurch wäre der Betrieb der ZAB gefährdet. Durch die freiwillige Unterstellung einer Volksabstimmung wird der Betrieb der ZAB rechtlich abgesichert und die Volksabstimmung wird bereits im November dieses Jahres durchgeführt werden können.

Eintretensdebatte:

**Roger Tognella (FDP):** Das Vorgehen bei dieser Weisung ist sonderbar. Jetzt sollten wir eine Eintretensdebatte führen.

**Guido Trevisan (GLP):** Grundsätzlich sollten Menschen ihre Grenzen kennen und die volle Verantwortung für die Folgen ihres Handelns tragen können. Die ZAB soll zum

*Einsatz kommen, wenn das Risiko der Eigen- oder Fremdgefährdung besteht. Regionalwachen und Spitäler sollten von diesen Aufgaben entlastet werden. Die ZAB ist eine pragmatische Lösung, um die betreffenden Personen betreuen zu können. Der GLP ist es ein grosses Anliegen, dass das Verursacherprinzip eingehalten wird. Die Verrechnung der Kosten sollte jedoch verhältnismässig sein. Es darf sich um keine Strafgebühr handeln und die Stadt darf durch die Verrechnung der Kosten keinen Profit erwirtschaften. Niemand weiss genau, wie hoch die Fallzahlen sein werden. Wir erachten den Antrag des Stadtrats als gute und vernünftige Lösung. Die Stadtpolizei muss jedoch einen grösseren Aufwand betreiben, um die Wohnsitze der betroffenen Personen zu eruieren. Die ZAB sollte nicht als Drohmittel missbraucht werden. Wir setzen uns dafür ein, dass die Verordnung nur dann zum Tragen kommt, wenn Eigen- oder Fremdgefährdung tatsächlich vorliegt. Der Betrieb sollte nur dann aufrecht erhalten werden, wenn auch tatsächlich Nachfrage besteht. Den Antrag der SVP lehnen wir ab.*

**Mauro Tuena (SVP):** *Die SP äusserte, die Vorlage als Ganzes abzulehnen, wenn die volle Kostenüberwälzung eingeführt würde. Wir haben unseren Antrag spät eingereicht. Mir ist klar, dass die GLP diesen Antrag unterstützt. Im Volk ist die volle Kostenüberwälzung mutmasslich mehrheitsfähig. Ich bin froh, dass in der Kommission zumindest Einigkeit darüber besteht, dass der Kanton und die Nachbargemeinden die vollen Kosten tragen müssen.*

**Marc Bourgeois (FDP):** *Der Aufenthalt in der ZAB ist eine polizeiliche Zwangsmassnahme. Ein einzelner Polizeibeamter entscheidet abschliessend über die Zwangsmassnahme. Deshalb müssen die Hürden für die Einweisung sehr hoch sein. Die erhebliche und sehr wahrscheinliche Gefährdung von Leib und Leben oder von Sachen ist ein solcher Grund. Die derzeitige Schwelle ist zu tief. Der Ermessensspielraum bei der Polizei ist sehr gross, wir werden in Zukunft genau hinschauen. Wir wollen kein Mengenwachstum. Der Staat reisst neue Aufgaben an sich und generiert neue Stellen. Bei der ZAB wurde sowohl eine räumliche als auch zeitliche Ausdehnung vollzogen. In der Weisung wird ein durchgehender Betrieb gefordert, ich weiss nicht, wie die GLP zu ihrer Interpretation kommt. Der Betrieb der ZAB gehört nicht zu den Kernaufgaben der Polizei.*

**Alan David Sangines (SP):** *Für Gewahrsamnahmen in der Stadt ist die Stadtpolizei verantwortlich, unabhängig davon, woher die betreffende Person stammt. Wenn jemand auf einer Parkbank schläft, bedeutet dies nicht zwingend, dass ihn die Polizei mitnehmen wird. Bei der Einweisung gibt es einen mehrstufigen Sicherheitsmechanismus. Wenn die Betreuung der ZAB nicht zu den Kernaufgaben der Polizei gehört, kann man sich fragen, was die eigentliche Kernaufgabe der Polizei ist. Die SVP legt uns Dinge in den Mund, die in der Kommission nicht geäussert wurden. Die SP hat sich auf einen Kompromiss eingelassen. Es kann eine Vielzahl von Abstimmungsvarianten verlangt werden, dies ist jedoch nicht zielführend.*

**Mauro Tuena (SVP):** *Selbstverständlich soll das Volk abstimmen dürfen. Bei einer Stichfrage in der Abstimmung hätte die SP Angst vor ihrer eigenen Wählerschaft. Die Subventionierung von Kampftrinkern ist angesichts der finanziellen Lage der Stadt fragwürdig.*

5 / 15

**Roger Tognella (FDP):** Die SP erarbeitete den Kompromiss nicht selbst, sondern übernahm ihn aus der Weisung. Die SP hat sich nicht darum bemüht, die Kosten zu benennen und sich mit ihnen auseinanderzusetzen.

Änderungsanträge der SK PD/V

Änderungsantrag zu Art. 1 Abs. 1:

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

**Roger Tognella (FDP):** Der Antrag ist für uns reizvoll, jedoch ist die Mehrheit der Ansicht, dass die Budgethoheit gewahrt bleiben sollte.

**Christina Schiller (AL):** Die Minderheit beantragt die Festlegung eines maximalen Ausgabenplafond von Fr. 1 753 000.– Aktuell sind die Aufwendungen nach oben offen. Budgetkredite sind nicht dem Referendum unterstellt. Währenddessen die sip auch ohne Ausgabenplafond eingeführt wurde, gibt es bei der Schulsozialarbeit einen solchen. Nur durch einen Ausgabenplafond kann sichergestellt werden, dass eine Diskussion ausserhalb der Budgetdebatte sichergestellt werden kann.

Weitere Wortmeldungen:

**Niklaus Scherr (AL):** Wenn es keine Möglichkeit eines Referendums gibt, dann wachsen die Kosten. Dies haben wir bei der sip erlebt. Der Gemeinderat hat kaum Möglichkeiten, dort einzugreifen.

**Roger Tognella (FDP):** Wir geben das Zepter nicht aus der Hand.

Änderungsantrag zu Art. 1 Abs. 1

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PD/V beantragt folgende Änderung von Art. 1 Abs. 1:

<sup>1</sup> Die Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB) bezweckt, berauschte Personen, die sich oder andere gemäss § 25 lit. a Polizeigesetz vom 23. April 2007 ernsthaft und unmittelbar gefährden, unter sicherheitstechnischer und medizinischer Aufsicht zu betreuen und auszunüchtern. Für den Betrieb der ZAB werden jährlich wiederkehrende Ausgaben von höchstens 1 753 000 Franken, zuzüglich der jährlichen Teuerung, bewilligt.

Mehrheit: Präsident Roger Tognella (FDP), Referent; Vizepräsidentin Simone Brander (SP), Marianne Aubert (SP), Marc Bourgeois (FDP), Markus Hungerbühler (CVP), Hans Jörg Käpeli (SP), Thomas Kleger (FDP), Markus Knauss (Grüne), Alan David Sangines (SP), Roland Scheck (SVP), Guido Trevisan (GLP), Mauro Tuena (SVP)

Minderheit : Christina Schiller (AL), Referentin

6 / 15

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 110 gegen 9 Stimmen zu.

Änderungsantrag zu Art. 1 Abs. 3

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

**Alan David Sangines (SP):** Menschen, die sich oder andere gefährden, bedürfen immer wieder fürsorgliche Unterbringung. Dies wird von Ärzten angeordnet. Aus Sicht der Mehrheit ist es sinnvoll, die Kompetenzen an einem Ort zu bündeln. Das Personal der ZAB ist entsprechend geschult. Es ist somit auch im Interesse der betreffenden Person, in die ZAB eingewiesen zu werden. Die Kriterien für eine fürsorgliche Unterbringung werden nicht verändert. Wir beantragen jedoch den Text anzupassen.

**Marc Bourgeois (FDP):** Die Minderheit der Kommission beantragt die Streichung des Absatzes 3. Wir wollen nicht Menschen in schwierigen Situationen an denselben Ort führen, wie Menschen die zu viel Alkohol getrunken haben. Psychisch auffällige Personen gehören in eine Klinik und nicht in Polizeihaft. Es gibt bereits entsprechende Stellen, die sich um diese Personen kümmern. Möglicherweise ist eine weitere Ausweitung des Kompetenzrahmens der ZAB geplant. Dies wollen wir nicht.

Weitere Wortmeldungen:

**Walter Angst (AL):** Psychisch angeschlagene Personen gehören nicht in Polizeihaft. Der Notfallpsychiater kommt üblicherweise innerhalb einer Viertelstunde. Die Polizeihaft ist menschenverachtend. Eine Schulung der Polizei ist notwendig.

**Alan David Sangines (SP):** Wir wollen keinen Haftort für psychisch auffällige Personen. Heute werden diese Personen auf den Quartierwachen festgehalten. Eine Zentralisierung ist ein Vorteil für diese Personen.

Änderungsantrag zu Art. 1 Abs. 3

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt folgende Änderung von Art. 1 Abs. 3:

<sup>3</sup> In der ZAB können auch Personen abgeklärt werden, die gemäss § 25 lit. b Polizeigesetz vom 23. April 2007 voraussichtlich der fürsorglichen Hilfe bedürfen.

Die Minderheit der SK PD/V beantragt Streichung von Art. 1 Abs. 3.

Mehrheit:	Alan David Sangines (SP), Referent; Vizepräsidentin Simone Brander (SP), Marianne Aubert (SP), Markus Hungerbühler (CVP), Hans Jörg Käppeli (SP), Roland Scheck (SVP), Guido Trevisan (GLP), Mauro Tuena (SVP)
Minderheit :	Marc Bourgeois (FDP), Referent; Präsident Roger Tognella (FDP), Thomas Kleger (FDP), Markus Knauss (Grüne), Christina Schiller (AL)

7 / 15

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Mehrheit	77 Stimmen
Antrag Minderheit	44 Stimmen
Antrag Stadtrat	<u>0 Stimmen</u>
Total	121 Stimmen
= absolutes Mehr	61 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Änderungsantrag zu Art. 2 Abs. 2

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

**Alan David Sangines (SP):** *Betrunkene und randalierende Personen sind in den Notaufnahmen der Spitäler eine Gefahr. Ebenso stellen sie auf Quartierwachen ein Risiko dar. Deshalb ist es wichtig, die ZAB während der ganzen Woche zu betreiben. Die Leute gehen zunehmend auch an Wochentagen in den Ausgang.*

**Marc Bourgeois (FDP):** *In Bezug auf die Kostenfrage besteht eine Kontroverse. 88 % der Betriebskosten entsprechen den Personalkosten und lassen sich über die Öffnungszeiten steuern. Die ZAB soll auch dann betrieben werden, wenn kaum Klienten anfallen. Es ist nicht wirtschaftlich, wenn vier Personen anwesend sind und womöglich nur eine Person betreuen müssen. Das ist unverhältnismässig. Deshalb plädieren wir für die Kürzung der Öffnungszeiten.*

Weitere Wortmeldungen:

**Walter Angst (AL):** *Viele können die Gebühren nicht zahlen. Die Gebühren lassen sich nur über die Öffnungszeiten steuern. Es handelt sich um eine betriebswirtschaftliche Angelegenheit. Es ist ideal, wenn die Stadtpolizei selbst einschätzen kann, wann eine Öffnung der ZAB sinnvoll ist. Die Kosten können nicht vollständig auf die Klientinnen und Klienten überwältzt werden.*

**Alan David Sangines (SP):** *In den Spitälern kommen auf eine betrunkene Person sechs Betreuungspersonen. Das Argument von Marc Bourgeois ist unhaltbar.*

**Marc Bourgeois (FDP):** *Das Argument ist durchaus haltbar, da friedfertige Personen ins Spital eingewiesen werden und mehr zahlen müssen.*

8 / 15

Änderungsantrag zu Art. 2 Abs. 2

Neuer Art. 2 Abs. 2 (die folgenden Absätze erhalten eine neue Nummerierung)

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit der SK PD/V beantragt folgenden neuen Art. 2 Abs. 2:

<sup>2</sup> Die ZAB wird in den Nächten von Donnerstag auf Sonntag betrieben. Ausnahmen können vom Polizeivorsteher bewilligt werden.

Mehrheit:	Alan David Sangines (SP), Referent; Vizepräsidentin Simone Brander (SP), Marianne Aubert (SP), Markus Hungerbühler (CVP), Hans Jörg Käppeli (SP), Markus Knauss (Grüne), Roland Scheck (SVP), Guido Trevisan (GLP), Mauro Tuena (SVP)
Minderheit :	Marc Bourgeois (FDP), Referent; Präsident Roger Tognella (FDP), Thomas Kleger (FDP)
Enthaltung:	Christina Schiller (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 91 gegen 30 Stimmen zu.

Änderungsantrag zu Art. 3

Kommissionsreferent:

**Markus Knauss (Grüne):** *Die ZAB kann nur vom Zürcher Polizeicorps genutzt werden, es besteht kein Risiko, dass auch der Kanton Aargau Bedarf anmeldet. Die Kantonspolizei ist auch in der Stadt, insbesondere am Hauptbahnhof, tätig und weist von dort aus auch Leute in die ZAB ein. Wir subventionieren weder die Kantonspolizei noch andere Polizeicorps. Die Kostenfaktoren lassen sich in Gesundheits- und Personalkosten. Die kostendeckende Abgeltung bezieht sich auf zusätzlich eingestelltes Personal.*

Weitere Wortmeldung:

**Christina Schiller (AL):** *Die AL widersetzt sich diesem Änderungsantrag nicht. In Wetzikon rückte die Polizei in der Nacht wegen einer auffälligen betrunkenen Person aus. Die Mutter war nicht in der Lage ihren Sohn abzuholen, da sie in einer anderen Gemeinde wohnt und kein Auto besitzt. Deshalb wurde die Person in der Zürcher Ausnüchterungszelle eingewiesen und am nächsten Tag mit einer Rechnung entlassen. Eine Abholung der Person durch seine Mutter mit dem Taxi wäre deutlich günstiger gewesen. Gründe für polizeilichen Gewahrsam gab es keine, die Polizei wurde ihren Klienten jedoch rasch los. Es wirkt absurd, wenn die Stadt Personen aus dem Kanton ausnüchtern soll. Der Umstand, dass dies kostendeckend durchgeführt werden sollte, ist selbstverständlich.*

Änderungsantrag zu Art. 3

Die SK PD/V beantragt folgende Änderung von Art. 3:



Gegen eine kostendeckende Abgeltung können auch andere Zürcher Polizeikorps Personen im Sinne von Art. 1 in die ZAB zuführen, soweit Plätze verfügbar sind und die ZAB die geeignete Institution für die Durchführung der Betreuung ist. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizeidepartements kann mit interessierten Gemeinwesen Vereinbarungen abschliessen.

Zustimmung: Markus Knauss (Grüne), Referent; Präsident Roger Tognella (FDP), Vizepräsidentin Simone Brander (SP), Marianne Aubert (SP), Marc Bourgeois (FDP), Markus Hungerbühler (CVP), Hans Jörg Käppeli (SP), Thomas Kleger (FDP), Alan David Sangines (SP), Roland Scheck (SVP), Christina Schiller (AL), Guido Trevisan (GLP), Mauro Tuena (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PD/V mit 121 gegen 0 Stimmen zu.

Änderungsantrag zu Art. 4

Kommissionsmehrheit/-minderheiten:

**Alan David Sangines (SP):** *Es fanden bereits heftige Auseinandersetzungen um Gebühren statt. Es gab immer zwei Extrempositionen. Ein Lager ist der Ansicht, dass den Betroffenen keine Kosten in Rechnung gestellt werden können. Das andere Lager ist der Ansicht, dass die Kosten vollständig an die Klientinnen und Klienten überwält werden sollen. Die Mehrheit ist für eine teilweise Kostenüberwälzung, bei der die Verhältnismässigkeit gewahrt bleibt. Die gesetzliche Grundlage ist gegeben. Die derzeit geltenden Kosten kamen durch eine Intervention des Statthalters zustande. Bis heute weiss man nicht, was als kostendeckende Gebühr bezeichnet werden kann. Die Summen, die von den Parteien als kostendeckend bezeichnet werden, unterscheiden sich stark und scheinen willkürlich. Die Stadt soll keinen Profit mit den Kosten erwirtschaften. Die Frage der Kostendeckung ist von der Auslastungssituation abhängig. Es besteht das Risiko, dass mit höheren Gebühren weniger Geld in die Staatskasse fliesst.*

**Christina Schiller (AL):** *Ich beantrage die Streichung des gesamten Artikels über die Kostenverrechnung. Die Rechtslage für eine Kostenüberwälzung ist unsicher. Beim Pilotprojekt gab es bereits Klagen gegen die Kosten. Dieser Prozess dauerte drei Jahre. Die Kläger erhielten Recht und mussten nicht zahlen, alle anderen Personen, die bereits gezahlt hatten, erhielten ihr Geld nicht zurück. Die Kostenpauschale wurde nach unten korrigiert, die Rechtslage ist jedoch unsicher. Es gibt bereits einen weiteren Pilotprozess. Kaum jemand nimmt einen solchen Prozess auf sich. Bei einer maximalen Kostenüberwälzung ist das Äquivalenzprinzip nicht gewahrt. Die betreffenden Personen rechnen damit, dass kaum jemand rechtliche Klagen auf sich nimmt. Ich habe einen Klienten beraten, der sich im Kaufleuten betrank und von der Security mit Unterstützung der Polizei ein Hausverbot erhielt. Die Polizei nahm diese Person in die ZAB, obwohl ihn seine nicht betrunkene Begleitung mit dem Auto nach Hause fahren wollte. Die ZAB wird missbraucht, um unliebsame Personen aus dem öffentlichen Raum zu verweisen. Die ZAB rentiert nur, wenn die Auslastung stimmt. Polizistinnen und Polizisten sollten sich keine Gedanken über finanzielle Fragen machen müssen. Die Kostenüberwälzung ist nicht zielführend.*

**Mauro Tuena (SVP):** Die von uns genannten Zahlen sind tatsächlich kostendeckend, dies wurde abgeklärt. Die Zahlen wurden aufgrund eines Rekurses nach unten korrigiert. Hier soll die rechtliche Grundlage geschaffen werden, um künftige Klagen zu vermeiden. Eine kostendeckende Verrechnung sollte rechtlich unproblematisch sein. Im Wesentlichen geht es bei diesem Antrag um die Existenz dieser Vorlage. Dieser Antrag wurde in der Kommission kontrovers diskutiert. Für die Verwaltung war es schwierig, konkrete Zahlen zu liefern. Nichtsdestotrotz sind die Zahlen haltbar. Wir sollten das Volk über die Gebühren entscheiden lassen. Die Stadt soll nicht an den Gebühren verdienen. Kampfsäufer sollten nicht direkt subventioniert werden.

**Marc Bourgeois (FDP)** zieht den Antrag der Minderheit 3 zurück: In der Weisung werden die Kosten auf Fr. 1750.– beziffert. Kein Antrag fordert die Überwälzung der vollen Kosten auf die Betroffenen. Rund 40 % der Personen kommen für keine Kosten auf. Der Statthalter sagt klar, dass eine hohe Kostenüberwälzung möglich ist, wenn die rechtliche Grundlage dafür geschaffen wird. Hier soll diese rechtliche Grundlage geschaffen werden. Es ist nicht Aufgabe der Steuerzahler, die Ausnüchterung von Komatrinkern zu subventionieren. Wenn ein Betrunkener aggressiv ist, kommt er in die Ausnüchterungszelle, eine nicht aggressive Person wird jedoch ins Spital eingewiesen und muss deutlich mehr zahlen. Es ist nicht tragbar, dass aggressive Personen weniger zahlen müssen, als nicht aggressive. Wir haben die Sicherheitskosten pro Fall berechnet. Wir wollen, dass die Kosten durch die Verursacher getragen werden. Bei rund 20 % der Personen existiert angeblich keine Adresse, weshalb diese Personen für keine Kosten aufkommen. Im Gegensatz dazu steht der Umstand, dass die medizinischen Kosten in 90 % der Fälle bezahlt werden. Diese Zahlen sind nicht plausibel.

Weitere Wortmeldungen:

**Markus Hungerbühler (CVP):** Es ist nicht tragbar, wenn der Steuerzahler für diese Personen aufkommen soll. Eigenverantwortung ist wichtig. Die meisten Ratsmitglieder wollen die ZAB, bei der Kostenfrage sollte das Volk entscheiden können.

**Guido Trevisan (GLP):** Sollten höhere Gebühren beschlossen werden, sind die Mitglieder bürgerlicher Parteien, sofern sich herausstellen sollte, dass die Gebühren zu hoch sind, selbstverständlich sofort bereit, die Gebühren entsprechend zu senken. Wir wollen nicht daran verdienen. Mich würde interessieren, ob die SVP bereit wäre, den Volkswillen zu hintergehen und die Gebühren zu senken.

**Niklaus Scherr (AL):** Der Statthalter hat die Gebühr als solche kritisiert. Es ist fragwürdig, ob die neue Gebühr rechtlich tragfähig ist. Wenn mein Promille-Wert unterhalb des Grenzwerts der ZAS liegt und ich mich mit jemandem prügle, dann muss ich keine Kosten für eine Verhaftung übernehmen. Liegt mein Promillewert über dem Grenzwert der ZAS, dann muss ich für die Kosten der Einweisung aufkommen, wenn ich mich renitent verhalte. Dieses Vorgehen ist fragwürdig. Man sollte sich fragen, was die Kernaufgaben der Polizei sind. Das staatliche Gewaltmonopol sollte gewahrt bleiben.

**Alan David Sangines (SP):** Wenn jemand die Polizei beschimpft und bedroht, dann kann diese Person durchaus in die ZAB eingewiesen werden. Auch die Argumente der

*FDP sind fragwürdig. Für den Spitalaufenthalt kommt die Krankenkasse teilweise auf. Das Gericht teilt in dieser Sache die Position der SP. Die SP ist kompromissfähig.*

**Mauro Tuena (SVP):** *Ein Kompromiss würde ungefähr bei Fr. 1200.– und nicht bei Fr. 600.– liegen. Bei Fussballspielen müssen die Verbände für die Polizeikosten aufkommen. Auch in anderen Bereichen können Polizeieinsätze verrechnet werden. Es ist unverständlich, warum es bei Komatrinkern anders sein soll.*

**Marc Bourgeois (FDP):** *Wir haben uns auf einen Kompromiss eingelassen. Das ZAB bietet eine Leistung für die Bevölkerung.*

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Polizeidepartements Stellung.

**STR Richard Wolff:** *Wir sind uns einig, dass wir die ZAB wollen. Wir generieren keine neuen Fälle. Wir wollen die bestehenden Fälle weder auf den Regionalwachen, noch in den Spitälern. Es handelt sich um eine verbesserte Dienstleistung, die mehr kostet. Die Betreuung auf den Regionalwachen und in den Spitälern war auch nicht kostenlos. Relevant ist die Frage, wie wir diese Mehrkosten verteilen können. Der Vorschlag des Stadtrats ist ein guter Kompromiss. Durch diese Debatte über die Kosten wird letztendlich die gesamte Vorlage gefährdet. Wir sollten uns auf einen Kompromiss einigen. Wir haben eine Verantwortung gegenüber Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern.*

Änderungsantrag zu Art. 4

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit 1 der SK PD/V beantragt Streichung von Art. 4 (die nachfolgenden Artikel erhalten eine neue Nummer).

Die Minderheit 2 der SK PD/V beantragt folgende Änderung von Art. 4 Abs.1:

<sup>1</sup> Für den Aufenthalt in der ZAB nach Art. 1 Abs. 1 verrechnet die Stadtpolizei der zugeführten Person gestützt auf § 58 Abs. 1 lit. b Polizeigesetz vom 23. April 2007 folgende Kostenpauschale für die Sicherheitsdienstleistungen:

a.	Abklärungen bis zu einer Stunde:	keine
b.	Kurzzeitaufenthalt bis zu drei Stunden:	<u>Fr. 600.–</u>
c.	Mittlere Aufenthaltszeit von drei bis sechs Stunden:	<u>Fr. 900.–</u>
d.	Langzeitaufenthalt über sechs Stunden:	<u>Fr. 1200.–</u>

Die Minderheit 3 der SK PD/V beantragt folgende Änderung von Art. 4 Abs.1:

<sup>1</sup> Für den Aufenthalt in der ZAB nach Art. 1 Abs. 1 verrechnet die Stadtpolizei der zugeführten Person gestützt auf § 58 Abs. 1 lit. b Polizeigesetz vom 23. April 2007 folgende Kostenpauschale für die Sicherheitsdienstleistungen:

a.	Abklärungen bis zu einer Stunde:	keine
b.	Kurzzeitaufenthalt bis zu drei Stunden:	<u>Fr. 800.–</u>
c.	Mittlere Aufenthaltszeit von drei bis sechs Stunden:	<u>Fr. 1200.–</u>
d.	Langzeitaufenthalt über sechs Stunden:	<u>Fr. 1600.–</u>

12 / 15

Mehrheit: Alan David Sangines (SP), Referent; Vizepräsidentin Simone Brander (SP), Marianne Aubert (SP), Hans Jörg Käppeli (SP), Guido Trevisan (GLP)  
Minderheit 1: Christina Schiller (AL), Referentin; Markus Knauss (Grüne)  
Minderheit 2: Mauro Tuena (SVP), Referent; Markus Hungerbühler (CVP), Roland Scheck (SVP)  
Minderheit 3: Marc Bourgeois (FDP), Referent; Präsident Roger Tognella (FDP), Thomas Kleger (FDP)

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Mehrheit/Stadtrat	50 Stimmen
Antrag Minderheit 1	23 Stimmen
Antrag Minderheit 2	<u>46 Stimmen</u>
Total	119 Stimmen
= absolutes Mehr	60 Stimmen

Keiner der Anträge erhält das absolute Mehr; für die 2. Abstimmung ist der Antrag der Minderheit 1 ausgeschieden.

2. Abstimmung:

Dem Antrag der Mehrheit wird mit 64 gegen 47 Stimmen zugestimmt.

Änderungsantrag zu Art. 6

Kommissionsmehrheit/-minderheit:

**Mauro Tuena (SVP):** *Dieser Bericht muss nicht in der Verordnung verankert werden. Wir brauchen auch keine zwingende Ratsdebatte über diesen Bericht. Es handelt sich bei diesem Bericht um unnötigen Zusatzaufwand. Es reicht, wenn über den Geschäftsbericht verhandelt wird.*

**Marc Bourgeois (FDP):** *Es handelt sich um einen sensiblen Bereich, bei dem genau hingeschaut werden muss. Bereits die Notwendigkeit des Verfassens eines Berichts führt dazu, dass Missbrauch vermieden werden kann.*

Änderungsantrag zu Art. 6  
Neuer Artikel 6

Die Mehrheit der SK PD/V beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.



13 / 15

Die Minderheit der SK PD/V beantragt folgenden neuen Art. 6:

Der Stadtrat wird beauftragt, jährlich über die Nutzungsintensität der ZAB durch die einzelnen Klientengruppen Bericht zu erstatten.

Mehrheit: Mauro Tuena (SVP), Referent; Vizepräsidentin Simone Brander (SP), Marianne Aubert (SP), Markus Hungerbühler (CVP), Hans Jörg Käppeli (SP), Markus Knauss (Grüne), Alan David Sangines (SP), Roland Scheck (SVP), Guido Trevisan (GLP)  
Minderheit : Marc Bourgeois (FDP), Referent; Präsident Roger Tognella (FDP), Thomas Kleger (FDP), Christina Schiller (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 91 gegen 30 Stimmen zu.

**Niklaus Scherr (AL):** *Die inhaltliche Abstimmung scheint mir nicht korrekt zu sein. Ich werde diesen Antrag nicht stellen.*

Änderungsantrag der SVP-Fraktion

**Mauro Tuena (SVP):** *Wir haben das Ziel dieses Antrags begründet. Wir haben versucht, einen gangbaren Weg aufzuzeigen. Wir haben viel Aufwand in diesen Antrag investiert, damit der Antrag auch aus juristischer Sicht haltbar ist. Der Souverän sollte die Möglichkeit haben, über das Gebührenmodell zu entscheiden.*

**Niklaus Scherr (AL):** *Ausnahmsweise sind solche Abstimmungen möglich. Die juristische Frage ist diesbezüglich uninteressant. Wenn in einer Volksabstimmung auf diese Weise über Gebühren abgestimmt werden soll, dann wirkt das unseriös.*

**Marc Bourgeois (FDP):** *Die FDP unterstützt diesen Antrag. Die Gebühren sind wichtig. Wenn die ZAB selbsttragend ist, können wir sie befürworten. Es ist ein gangbarer Weg, die Entscheidung den Stimmbürgern zu überlassen.*

**Markus Hungerbühler (CVP):** *Die CVP hat ihre Position immer klar vertreten. Wir sind nicht dafür verantwortlich, wenn die SP keine Mehrheit finden sollte. Das Volk soll über die Kosten entscheiden.*

**Markus Knauss (Grüne):** *Wir sind nicht darüber erfreut, dass überhaupt Gebühren erhoben werden sollen. Nichtsdestotrotz sind wir mit dem Vorschlag des Stadtrats einverstanden. Wir halten die ZAB für eine sinnvolle Einrichtung. Die bürgerlichen Parteien sind zwar grundsätzlich für die ZAB, sie sind jedoch bereit, die Vorlage aus Kostengründen abzulehnen.*

Änderungsantrag der SVP-Fraktion  
Neue Dispositivziffer 3

Mauro Tuena (SVP) beantragt folgende neue Dispositivziffer 3:

Dem Volk wird gemäss § 94 b. Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) in Verbindung mit § 144 a. Gesetz über die politischen Rechte (GPR) in der Volksabstimmung zusätzlich eine Variante mit einer geänderten Kostenpauschale betreffend Art. 4 Abs. 1 Verordnung über die Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB) mit Stichfrage vorgelegt.

Der geänderte Art. 4 Abs. 1, welcher der Hauptvorlage gegenübergestellt wird, lautet in der Variantenfassung wie folgt:

<sup>1</sup>Für den Aufenthalt in der ZAB nach Art. 1 Abs. verrechnet die Stadtpolizei der zugeführten Person gestützt auf § 58 Abs. 1 lit. b Polizeigesetz vom 23. April 2007 folgende Kostenpauschalen für die Sicherheitsdienstleistungen:

Abklärungen bis zu einer Stunde:	keine
Kurzaufenthalt bis zu drei Stunden:	Fr. 600.–
Mittlere Aufenthaltszeit von drei bis sechs Stunden:	Fr. 900.–
Langzeitaufenthalt über sechs Stunden:	Fr. 1200.–

Der Rat lehnt den Antrag von Mauro Tuena (SVP) mit 45 gegen 73 Stimmen ab.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Verordnung über die Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB) ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

#### **Verordnung über die Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB)**

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 (LS 131.1) in Verbindung mit Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung der Stadt Zürich vom 26. April 1970 (AS 101.100) folgende Verordnung:

##### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Die Zürcher Ausnüchterungs- und Betreuungsstelle (ZAB) bezweckt, berauschte Personen, die sich oder andere gemäss § 25 lit. a Polizeigesetz vom 23. April 2007 ernsthaft und unmittelbar gefährden, unter sicherheitstechnischer und medizinischer Aufsicht zu betreuen und auszunüchtern. Der Stadtrat führt zu diesem Zweck im Rahmen der mit dem Budget bewilligten Mittel die ZAB.

<sup>2</sup> In der ZAB können nach Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 verhaftete und berauschte Personen bis zur Einvernahmefähigkeit ausgenüchtern werden.

<sup>3</sup> In der ZAB können auch Personen abgeklärt werden, die gemäss § 25 lit. b Polizeigesetz vom 23. April 2007 voraussichtlich der fürsorglichen Hilfe bedürfen.

##### **Art. 2 Organisation**

<sup>1</sup> Die Stadtpolizei betreibt in Zusammenarbeit mit den Städtischen Gesundheitsdiensten die ZAB.

<sup>2</sup> Mit der Durchführung der Betreuung können Dritte beauftragt werden. Polizeiliche Zwangsmassnahmen bleiben jedoch den Polizeiangehörigen vorbehalten.

<sup>3</sup> Der Stadtrat erlässt für die Organisation ein Betriebsreglement.



15 / 15

### **Art. 3 Zusammenarbeit**

Gegen eine kostendeckende Abgeltung können auch andere Zürcher Polizeikorps Personen im Sinne von Art. 1 in die ZAB zuführen, soweit Plätze verfügbar sind und die ZAB die geeignete Institution für die Durchführung der Betreuung ist. Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Polizeidepartements kann mit interessierten Gemeinwesen Vereinbarungen abschliessen.

### **Art. 4 Kostenverrechnung**

<sup>1</sup> Für den Aufenthalt in der ZAB nach Art. 1 Abs. 1 verrechnet die Stadtpolizei der zugeführten Person gestützt auf § 58 Abs. 1 lit. b Polizeigesetz vom 23. April 2007 folgende Kostenpauschale für die Sicherheitsdienstleistungen:

- |   |           |
|---|-----------|
| a. Abklärungen bis zu einer Stunde:                     | keine     |
| b. Kurzaufenthalt bis zu drei Stunden:                  | Fr. 450.– |
| c. Mittlere Aufenthaltszeit von drei bis sechs Stunden: | Fr. 520.– |
| d. Langzeitaufenthalt über sechs Stunden:               | Fr. 600.– |

<sup>2</sup> Dieser Tarif kann durch die Polizeivorsteherin oder den Polizeivorsteher jeweils der Teuerung angepasst werden, wenn diese seit der letzten Anpassung um mindestens 5 % vom Zürcher Index der Konsumentenpreise abweicht.

<sup>3</sup> Der Aufwand für darüber hinausgehende, nichtpolizeiliche Massnahmen während des Aufenthalts in der ZAB, insbesondere medizinische Leistungen, werden durch die betreffende Leistungserbringerin oder den betreffenden Leistungserbringer losgelöst von der Pauschale gemäss Absatz 1 in Rechnung gestellt.

### **Art. 5 Inkraftsetzung**

Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat